

BGer 5A_500/2016 vom 11. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_500_2016

FR: TF 5A_500/2016 du 11 août 2016

IT: TF 5A_500/2016 del 11 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entscheid eines oberen kantonalen Gerichts (Art. 75 BGG), mit welchem dieses eine Berufung gegen einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid des Bezirksgerichts Meilen über die Gültigkeit einer Klagebewilligung abgewiesen hat. Gegen Zwischenentscheide ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632) bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Beschwerdegutheissung sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Der Beschwerdeführer legt nicht dar, weshalb der angefochtene Entscheid in diesem Punkt selbständig anfechtbar sein soll (BGE 134 III 426 E. 1.2 S. 429; 137 III 324 E. 1.1 S. 329). Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 2.1

Auf die Beschwerde kann sodann nicht eingetreten werden, soweit der Beschwerdeführer das angefochtene Urteil auch hinsichtlich anderer Punkte aufgehoben haben will, die in den Urteilen 5A_594/2015 vom 31. August 2015 und 5A_298/2016 vom 18. Juli 2016 rechtskräftig entschieden worden sind. Dies gilt namentlich hinsichtlich der vorsorglich angeordneten Verfügungsverbote.

E. 2.2

Vor Vorinstanz hat der Beschwerdeführer kein Feststellungsbegehren gestellt, so dass das vor Bundesgericht gestellte Begehren um Feststellung einer widerrechtlichen Interessenkonflikts des Vertreters der Beschwerdegegnerin neu und damit unzulässig ist (Art. 99 Abs. 2 BGG ; BGE 135 I 119 E. 2 S. 121).

E. 3

Auf die Beschwerde kann insgesamt nicht eingetreten werden. Der Beschwerdeführer wird damit kosten-, hingegen nicht entschädigungspflichtig, da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.